

Datenschutzordnung
des Bezirkes Zittau
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

§ 1 Zweck

1. ¹Die Datenschutzordnung des DLRG Bezirkes Zittau e.V. (im Folgenden Bezirk) regelt in Verbindung mit der Datenschutzordnung der DLRG e.V. auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), sowie der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten innerhalb des Bezirkes.
²Die Satzung des Bezirkes ist maßgeblich und übergeordneter Bestandteil dieser aufgestellten sowie beschlossenen Datenschutzordnung.
³Auf Grundlage des § 4 Abs.3 Satz 2 der Satzung beschließt der Bezirk unter Annahme der Datenschutzordnung des DLRG e.V. diese Datenschutzordnung.
2. ¹Soweit in dieser Datenschutzordnung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.
²Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern offen.

§ 2 Beschaffung von Daten

1. ¹Der Bezirk ist berechtigt, personenbezogene Daten für die satzungsgemäßen Zwecke des Bezirkes zu erheben, verarbeiten und nutzen (§ 24 BDSG-neu bzw. Artikel 6 DSGVO).
²Dazu gehören insbesondere Vor- und Zunamen, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), Geburtsdatum und Geburtsort, Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Kontoinhaber), Telefon-, Telefax-, Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse sowie sonstige, für den satzungsgemäßen Vereinszweck erforderliche Daten (z.B. Ausbildungen in satzungsrelevanten Bereichen, Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen, Vorstandszugehörigkeit).
2. ¹Des Weiteren dürfen Daten, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Bezirkes erforderlich sind, auch von weiteren Personen erhoben werden, die in einem direkten Verhältnis (Beitragszahler, Kursteilnehmer, Lieferant, Sponsor, etc.) stehen, soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu besteht.
²Dies gilt insbesondere für die Daten über Arbeitgeber des Betroffenen, sofern dies zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben im Katastrophenschutz und Wasserrettungsdienst notwendig ist.
3. ¹Mit Beitritt zum Bezirk willigt der Betroffene durch seine Unterschrift der Beschaffung, Nutzung, Übermittlung und Speicherung der personenbezogenen Daten im Sinne dieser Datenschutzordnung ein.
²Für Minderjährige ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten einzuholen.
4. ¹Wendet sich ein Betroffener gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung nützlicher, aber nicht notwendiger personenbezogener Daten, dann hat die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten grundsätzlich zu unterbleiben.
5. ¹Eine weitergehende Ermittlung personenbezogener Daten ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen gemäß Anhang 1 gestattet.
²Der Betroffene muss zuvor ausreichend darüber informiert worden sein, welche Daten für welchen Zweck verwendet werden sollen.
³Soweit die Verweigerung der Einwilligung Folgen hat, ist der Betroffene auch über diese hinlänglich zu unterrichten.
⁴Personenbezogene Daten (z.B. E-Mail-Adresse), welche der Betroffene dem

Bezirk selbst bekannt gibt, dürfen durch den Verein genutzt werden, soweit Einwilligung bereits erfolgte und der Betroffene diesem nicht widerspricht.

§ 3 Nutzung und Speicherung von Daten

1. ¹Daten werden analog und elektronisch gespeichert und verarbeitet.
²Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die Geschäftsstelle des Bezirkes sowie die mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragten Personen.
2. ¹Der Verein ist nur dann berechtigt, personenbezogene Daten zu veröffentlichen, wenn der Betroffene dem eingewilligt hat.
3. ¹Für die Nutzung personenbezogener Daten im Internet ist vom Verantwortlichen gemäß § 6 MDStV die Einwilligung gemäß Anhang 2 des Betroffenen einzuholen.
²Für Verlinkungen auf externe Seiten ist die Einwilligung des jeweiligen Webmasters einzuholen.
³Satz 2 gilt nicht für externe Seiten, deren Einbindung ausdrücklicher Bestandteil der Registrierung beim entsprechenden Seiteninhaber ist.
⁴Daten im Internet sind aktuell zu halten und nicht benötigte Daten zu löschen.
4. ¹Daten dürfen nur von Mitgliedern oder Mitarbeitern des Bezirkes genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht.
²Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, den die jeweilige Tätigkeit erfordert.

§ 4 Übermittlung von Daten

1. ¹Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Mitgliedsdaten zu übermitteln,
 - i. soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter oder
 - ii. zur Abwendung von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit oder die Verfolgung von Straftaten gemäß § 28 Abs. 3 BDSG erforderlich ist.
²An externe Dritte dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall nur weitergegeben werden, wenn die auskunftersuchende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu bzw. Artikel 6 DSGVO).
³Die Weitergabe personenbezogener Daten an Wirtschaftsunternehmen ist generell ausgeschlossen.
⁴Widerspricht ein Betroffener der Weitergabe seiner Daten an Dritte, so sind diese Daten von der Übermittlung auszuschließen (gilt nicht für § 4 Abs.1 Punkt ii).
⁵Ein gliederungsübergreifender Zugriff ist generell im Rahmen der administrativen Aufgabengliederung im Gesamtverband sowie der festgelegten Zuständigkeiten im Bereich der Qualifizierung zulässig.
2. ¹Soweit personenbezogene Daten zentral gespeichert und verarbeitet werden, sind die Sicherheitsvorkehrungen durch vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers vorzunehmen.
²Die Datenverarbeitung soll dabei in einem den IT-Sicherheitsstandards entsprechenden, nach Möglichkeit ISO 27001 zertifizierten, Rechenzentrum erfolgen.
3. ¹Die Datenübermittlung an Mitglieder in Form von Mitgliederlisten ist ausschließlich im Rahmen des § 3 Abs. 4 zulässig.

4. ¹Die Datenübermittlung an Mitglieder ist dann zulässig, wenn dies zur Wahrung satzungsgemäßer Mitgliederrechte notwendig ist.
²Der Datenempfänger ist schriftlich bestätigt (Anhang 3) zu unterrichten, dass eine Verwendung nur für den angegebenen Zweck zulässig ist und die erhaltenen Daten nach der Nutzung zu aktenkundig (Anhang 4) vernichten sind.

§ 5 Sperrung und Löschung von Daten

1. ¹Widerspricht ein Betroffener der Speicherung nützlicher Daten, die nicht satzungsrelevant sind, so sind diese Daten zu löschen bzw. zu vernichten.
2. ¹Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen zu sperren oder zu löschen.
²Das Sperren hat durch eine hierfür geeignete Kennzeichnung bzw. Auslagerung der Daten zu erfolgen (Anhang 5).
³Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.
⁴Analoge Daten sind einem Datenvernichtungsunternehmen zuzuführen.
⁵Digitale Daten sind mit einem geeigneten Löschmodul mehrmals mit nicht-sinnvollen Daten zu überschreiben.
⁶Zur Entsorgung bestimmte magnetische, magnetooptische, optische und sonstige Datenträger sind einem Datenvernichtungsunternehmen zuzuführen.
3. ¹Personenbezogene Daten dürfen nur solange gespeichert werden, wie dies der Zweck des Bezirkes erfordert.
²Nach Wegfall der Zweckbestimmung sind die Daten unverzüglich zu sperren und nach Wegfall der Voraussetzungen §35 BDSG-neu bzw. Artikel 17 DSGVO zu löschen.
³Löschfristen sind dem Verarbeitungsverzeichnis zu entnehmen.
4. ¹Sofern vom Bezirk erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung.
²Darüber hinaus sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt

§ 6 Einhaltungspflicht datenschutzrechtlicher Anforderungen

1. ¹Hauptberufliche, wie ehrenamtliche Mitarbeiter des Bezirkes sowie die Funktionsträger, die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt sind, sind schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 DSGVO zu verpflichten.
²Diese Verpflichtung ist zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.
2. ¹Der Verein muss technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen, die verhindern, dass Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden, Unbekannte von ihnen Kenntnis erlangen oder Daten aufgrund unzureichender Datensicherung verlorengehen.
²Zur Sicherung der Daten ist mindestens quartalsweise eine Speicherung auf einem externen Datenträger vorzunehmen.
³Die Sicherungen sind verschlossen aufzubewahren und gegen unrechtmäßigen Zugriff zu schützen.

§ 7 Sicherheitsvorkehrungen

1. ¹Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechnete Mitglieder und Angestellte, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu den Datenverarbeitungssystemen des Bezirkes haben, die dieser zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt.
2. ¹Die Geschäftsräume sind bei Abwesenheit der Berechneten abzuschließen.
²Unberechtigten Personen ist der Zugang zu diesen Rechnern zu verweigern.
³Analoge Daten sind ausschließlich in den Geschäftsräumen aufzubewahren.
⁴Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Dokumente in geringem Umfang für den Zeitraum der Bearbeitung.
⁵Diese sind so aufzubewahren, dass Dritte keine Kenntnis davon erlangen.
⁶Nach dem Ausscheiden aus der Berechnungsfunktion ist aktenkundig sicherzustellen, dass sämtliche Daten und Dokumente des Bezirkes übergeben bzw. vernichtet wurden (Anhang 4).
3. ¹Für die interne Nutzung von Datenverarbeitungssystemen und durch die DLRG bereitgestellte EDV-Programme (z.B. webmail, ISC, o.ä.) sowie für alle eingerichteten Zugänge zu fremden Systemen gelten die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften:
 - i. ¹Durch die Vergabe verschiedener Zugangsebenen zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen des Bezirkes ist der Zugriff auf diejenigen Mitglieder oder Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu unbedingt notwendigen Daten zu beschränken ist.
 - ii. ¹Sämtliche Zugänge sind durch Passwörter zu sichern.
²Diese sind weder analog noch digital zu speichern, ausgenommen mit speziell hierfür erstellten Passwortmanagement-Programmen mit mindestens 128-bit-Verschlüsselung. Passwörter müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 1. Passwortlänge 12 Zeichen
 2. Mindestens beinhaltete Zeichen: 1 Großbuchstabe, 1 Kleinbuchstabe, 1 Zahl, 1 Sonderzeichen
 3. Nicht gestattet sind Kombinationen aus Sequenzen (abc, 123, o.ä.)
 4. Passwörter sollen zufallsgeneriert sein.
 - iii. ¹Daten sind ausschließlich auf den Systemen der DLRG und des Bezirkes zu speichern.
²Ausgenommen hiervon sind Postfachzugriffe mittels Postfachprogrammen (Outlook o.ä.).
³Für die ortsunabhängige Nutzung wird den Berechneten durch die Verantwortlichen (Vorsitzender, Stellvertreter, EDV-Verantwortlicher) ein Zugang mittels eines virtuellen privaten Netzwerkes zur Verfügung gestellt.
⁴Es sind keine anderen als die vom Bezirk zur Verfügung gestellten Speichermedien zulässig, welche ausschließlich verschlüsselt aufzubewahren sind.
⁵Die Speicherung von Daten auf privaten Datensystemen (Notebooks, Telefone, o.ä.) ist nicht zulässig.
⁶Soweit private Datensysteme für den Zugang genutzt werden, sind diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

⁷Gleichfalls sind diese durch geeignete Schutzsoftware (Virens Scanner, Firewall, u.w.) zu schützen.

4. ¹Für die externe Datenspeicherung gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Besondere Umstände

¹Die Einwilligung zu den §§ 2-5 bedarf der Schriftform nicht, wenn wegen bestimmter besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

²Besondere Umstände können sein:

- Einsätze bzw. Hilfeleistungen
- Straftaten

§ 9 Auskunftsrechte

1. ¹Jede natürliche Person hat das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung zu verlangen (Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG-neu).

²Das Ersuchen ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Bezirkes zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

2. ¹Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Personen (Mitglieder, Externe), mit denen der Bezirk in Kontakt steht (Post, Mail), und zur Wahrung der Informationsverpflichtungen ist für jede Korrespondenz ausschließlich die Kommunikation mittels aktuellem Briefkopfbogen oder E-Mail mit aktueller Signatur zu verwenden.

§ 10 Zuständigkeiten

1. ¹Im Bezirk sind grundsätzlich nur die Mitglieder des Vorstandes zur Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne Ihres Verantwortungsbereiches berechtigt.
2. ¹Für die Überwachung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ein Datenschutz-beauftragter zu bestellen, der die Ordnungsmäßigkeit gemäß DSGVO und BDSG-neu sicherstellt.
3. Für die Betreuung der Datenverarbeitungssysteme ist ein EDV-Verantwortlicher zu bestellen. Dieser ist dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterstellt.
4. ¹Für die Nutzung von personenbezogenen Daten im Internet ist ein Internet-Verantwortlicher (Webmaster) zu bestellen, der die Ordnungsmäßigkeit gemäß dieser Ordnung sicherstellt.
²Er ist dem EDV-Verantwortlichen unterstellt.
5. ¹Personen, die mit der Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten betraut sind, sind durch eines der Mitglieder des Vorstandes auf das Datengeheimnis gemäß Anhang 5 dieser Ordnung zu verpflichten.
6. ¹Die Mitglieder der Revisionskommission werden damit beauftragt, die Einhaltung dieser Einzelregelungen und Verfahrensweisen in Form ihrer weisungsfreien Kontrollfunktion zu überwachen und eine ordnungs- sowie fristgemäße Umsetzung zu prüfen.
²Hierüber sind innerhalb des Revisionsberichtes entsprechende Berichte zu erstellen.

§ 11 Änderungen, Inkrafttreten

1. ¹Diese Datenschutzordnung gilt vorbehaltlich aller Änderungen.
²Sie kann nur durch Beschluss des Vorstandes des Bezirkes oder der Hauptversammlung geändert werden.

2. ¹Diese Datenschutzordnung tritt zum 03.09.2018 in Kraft.
²Die Änderung löst alle bisherigen Datenschutzordnungen des Bezirkes ab.

Anhang 1:

Einwilligungserklärung für die Erhebung weiterer Mitgliederdaten des DLRG Bezirkes Zittau e.V.

Hiermit willige ich ein, dass folgende Daten, welche nicht für den Zweck und die Arbeit der DLRG und des DLRG Bezirkes Zittau e.V. notwendig sind, erhoben und gespeichert werden dürfen:

Zu erhebende Daten:

Zweck der Erhebung

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich wurde vom Vereinsvertreter darüber informiert, wofür die Daten erhoben und genutzt werden. Ich wurde darüber informiert, dass gemäß der Datenschutzordnung des Bezirkes ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Zittau, den

Einwilligender (bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

(Stempel)

Vereinsvertreter

Anhang 2:

Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten des DLRG Bezirkes Zittau e.V. im Internet

Hiermit willige ich ein, dass folgende Daten auf den Internetseiten des DLRG Bezirkes Zittau e.V. veröffentlicht werden dürfen:

Zu veröffentlichende Daten:	Zweck
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich wurde vom Vereinsvertreter darüber informiert, wofür die Daten veröffentlicht werden. Ich wurde darüber informiert, dass gemäß der Datenschutzordnung des Bezirkes ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher ich die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und bin mir darüber bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Zittau, den

Einwilligender (bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

(Stempel)

Vereinsvertreter

Anhang 3:

Verpflichtungserklärung für die Nutzung von Daten des

DLRG Bezirkes Zittau e.V.

Ich verpflichte mich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Datenschutz gemäß europäischer Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz (neu), Mediendienste-Staatsvertrag und Telemediengesetz sowie die durch die Datenschutzordnung des Bezirkes geltenden Bestimmungen einzuhalten.

Die mir zur Verfügung gestellten Daten dürfen ausschließlich für folgenden Zweck verwendet werden:

Die mir zur Verfügung gestellten Daten sind nach Erlöschen des oben angeführten Verwendungszweckes gemäß § 6 der Datenschutzordnung des Bezirkes zu vernichten oder zurückzugeben. Der Bezirk weist darauf hin, dass Zuwiderhandlungen mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden können.

Zittau, den

(Firmenstempel)

Empfänger

(Stempel)

Vereinsvertreter

Anhang 4:

Aktenkundige Bestätigung der Übergabe und Vernichtung von Daten des DLRG Bezirkes Zittau e.V.

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich sämtliche mir zur Verfügung gestellte analoge Dokumente an die unterzeichnenden Vereinsvertreter übergeben habe und daher nicht mehr im Besitz solcher Dokumente bin. Die übergebenen Dokumente sind als Anlage zu dieser Versicherung dokumentiert.

Ich versichere des Weiteren, dass von mir sämtliche digitale Daten ausschließlich auf den verbandseigenen Datensystemen gespeichert wurden und etwaig auf meinen privaten Datensystemen gespeicherte Daten nach Speicherung auf verbandseigenen Datensystemen sicher gelöscht wurden.

Ich habe sämtliche durch mich erstellte Zugänge zu externen Datensystemen dokumentiert und die Passwörter an die unterzeichneten Vereinsvertreter übergeben. Die übergebenen Zugänge sind als Anlage zu dieser Versicherung dokumentiert.

Zittau, den

(Stempel)

Empfänger

Vereinsvertreter

Vereinsvertreter

Anhang 5:

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Name, Vorname, Geburtsdatum

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich am heutigen Tage vom unterzeichnenden Vereinsvertreter unterrichtet und belehrt. Die Datenschutzordnung (DSO) des DLRG Bezirkes Zittau e.V. inklusive dem Merkblatt zur Verpflichtungserklärung (Anhang 6 zur DSO) mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften wurde mir zur Verfügung gestellt.

Ich verpflichte mich hiermit zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

Meine Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Mir ist bekannt, dass ich mich regelmäßig über Änderungen der DSO und des Merkblattes selbstständig informieren muss.

Die Strafvorschriften bei Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen sind mir bekannt.

Die entsprechenden Regelungen wurden mir erklärt und ich habe diese gelesen und verstanden.

Zittau, den

(Stempel)

Verpflichteter

Vereinsvertreter (Unterrichtender)

Anhang 6:

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Die DLRG genießt ein hohes Ansehen. Damit das so bleibt, verarbeiten wir nur personenbezogene Daten, wenn eine Einwilligung vorliegt bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Wir behandeln personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Arbeit verarbeiten, vertraulich und geben sie grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Ausnahmen definiert der Vorstand.

Personenbezogene Daten müssen:

- auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden
- dem Zweck angemessen sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“)
- sachlich richtig auf dem aktuellsten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)

Wir verhindern, dass Dritte Kenntnis von durch uns genutzte personenbezogene Daten erhalten, indem wir diese schützen. D.h.

- Daten werden ausschließlich auf DLRG-eigenen Computern gespeichert und genutzt
- der Zugriff auf diese Daten erfolgt mittels eines eigenen passwortgeschützten Zugangs, welcher über eine sichere Internet-Verbindung (VPN) eingerichtet wird.
- Daten (aktuell mit Ausnahme der Postfächer) dürfen nicht auf privaten Computern bzw. in privaten Räumen (analoge Daten) gelagert werden.
- auf allen Computern, mit denen ein Zugang zum DLRG-Netzwerk aufgebaut wird, sind Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Virens Scanner, eingerichtet und genutzt.
- Ausdrucke von personenbezogenen Daten werden, soweit eine Notwendigkeit auf die Bearbeitung in privaten Räumen besteht, so aufbewahrt, dass sie ausschließlich von der berechtigten Person und nicht von anderen, z.B. Kindern, Partnern, ... eingesehen werden können.
- Ausdrucke mit personenbezogenen Daten werden ausschließlich über die in der Geschäftsstelle vorhandene Datenvernichtungstonne entsorgt. Eine Entsorgung über private Aktenvernichtungsmaschinen oder die private Altpapier-Tonne o.ä. ist nicht zulässig.

Jede Person, die im Rahmen Ihrer Tätigkeit im DLRG Bezirk Zittau e.V. möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, wird zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet.

Die Verpflichtung besteht für jegliche Daten, Sachverhalte, Informationen, etc., mit denen die Person während Ihrer Arbeit im Verein in Kontakt kommt. Personenbezogene Daten dürfen selbst nicht ohne Befugnis verarbeitet und anderen Personen nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für den DLRG Bezirk Zittau e.V. bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen gegenüber dem Verursacher führen können.

Rechtliche Fundstellen:

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 BDSG-neu:

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
3. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.